

Ordentliche Gerichte oder Sportgerichtsbarkeit?

Der österreichische Fußball verschwindet hinter juristischen Nebelschwaden!

Es war ein markiger Spruch: „Wir sind gut aufgestellt, wir haben alles im Griff!“ So hat Georg Pangl – Vorstand der Österreichischen Fußball-Bundesliga – die juristischen Attacken rund um den insolventen Liebherr GAK in der Österreichischen Fußball-Bundesliga kommentiert. Die juristische Wahrheit sah bekanntlich anders aus. Doch der Knackpunkt im österreichischen Fußball war nicht der markige Ausspruch Pangls, sondern die zentrale Frage: „Ordentliche Gerichte“ oder „Sportgerichtsbarkeit“?

Es liegt schon lange zurück, als ich vor vielen Jahren mit dem damaligen Sportchef der „KRONE“, Herrn Michael Kuhn, diskutiert habe: „Wir brauchen Sportgerichte!“ Wiederum viele Jahre später ist längst der Durchbruch geschafft: Sportinstanzen, Sportgerichte, Sportschiedsgerichte – wohin das internationale Auge blickt. Grund genug, von einer positiven Entwicklung zu sprechen.

Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit

Ein „Side-step“ in Wirtschaftsbereiche zeigt deutlich, dass der Zulauf zu Schiedsgerichten bzw. Schiedsgerichtsvereinbarungen (sogenannten „Schiedsklauseln“) auch in Wirtschaftsfragen klar steigende Tendenz aufweist. Die Schiedsgerichtsbarkeit also national

und international im „Aufwind“? Die Vorteile liegen auf der Hand:

- Schiedsgerichtsverfahren sollen von kompetenten und fachlich ausgebildeten Personen geführt und gelenkt werden.
- Schiedsgerichtsverfahren sind unabhängig, wenn sie gemäß § 577 ZPO ff erstellt werden.
- Schiedsgerichte arbeiten praxisnah und schnell.
- Die Instanzenzüge sind verkürzt; es wird in einer überschaubaren Zeit Rechtssicherheit geboten.
- Schiedssprüche sind – wenn sie gefasst werden – nur sehr schwer erfolgreich rechtlich auszuhebeln.

Die Vorteile gegenüber der „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ sind also augenscheinlich!

Qualität nimmt zu!

In den letzten Jahren ist die Qualität der sportrechtlichen Verfahren bzw. sportrechtlichen Schiedsverfahren deutlich gestiegen, Rechtsgrundsätze werden eingehalten und umgesetzt. International ist sportrechtlich die höchste Instanz der CAS (Court for Arbitration for Sport in Lausanne), der sohin das höchste „Weltgericht des Sports“ ist; seine Zusammensetzung ist professionell und wird von den besten Entscheidungsträgern der internationalen Sportrechtsszene gelenkt; somit sind alle Qualitätsvoraussetzungen geschaffen.

Bei uns in Österreich laufen die Uhren aber ein bisschen anders... Dies war auch der Grund dafür, dass ein engagierter Masseverwalter in der Insolvenz des Liebherr GAK den „Sportgerichtsweg“ verlassen und „ordentliche Gerichte“ anrufen konnte. Mag sein, dass dieser Weg innerhalb der Bundesliga nicht gern gesehen war, formaljuristisch war er jedoch erfolgreich, wie die begehrte einstweilige Verfügung vor dem Landesgericht für ZRS Graz beweist...

Duell „Sportgerichtsbarkeit“ vs. „ordentliche Gerichte“?

Dieses Duell wird es nur geben, solange die Sportgerichtsbarkeit in Österreich nicht jenen Stellenwert hat, den sie international (beispielsweise CAS) genießt. Sind die Bestimmungen in Österreich verständlich, einheitlich, europarechtskonform und sportrechtskonform, so wird es keine Probleme geben, sich der Sportgerichtsbarkeit nicht nur zu unterwerfen, sondern auch mit ihr umgehen zu können. Liegen Mängel und Lücken vor und sind die handelnden Personen nicht auf dem höchsten juristischen Level, dann gibt es einen „juristischen Urknall“ – wie die Causa Liebherr GAK beweist.

„Ordentliche Gerichte“ und „Sportgerichtsbarkeit“ werden sich nur „duellieren“, wenn die juristische Qualität



Sportrechts-Experte Dr. Christian Flick hofft, dass die Sportgerichtsbarkeit in Österreich bald internationale Qualität aufzuweisen hat, sich die Protagonisten dieser unterordnen und „Ausscher-Manöver“ wie im Falle GAK der Vergangenheit angehören.

in Sportgerichtsverfahren nicht den höchsten Standard erreicht. Dann sind „Ausschermanöver“ – noch dazu juristisch erfolgreiche – an der Tagesordnung. Diejenigen, die mit Sportrecht zu tun haben, sind daher verhalten, auch in Österreich höchste Qualitätskriterien zu akzeptieren und umzusetzen. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, dass der oben zitierte Spruch von Georg Pangl „Wir sind gut aufgestellt, wir haben alles im Griff!“ in ein paar Jahren auch wirklich juristische Gültigkeit haben wird; bis dahin muss jedoch noch viel gearbeitet werden...

RA Dr. Christian Flick
 FLICK Sportiv Cases
 Consulting und
 Management GmbH
 Roseggerkai 3/1, 8010 Graz
 T: 0316/832596, F: DW-14
 christian.flick@aon.at
 www.flick-sportiv.com